Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 23/2024 Veröffentlicht am: 02.04.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs "Germanistik und Kunstwissenschaft" der Philipps Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBI. S. 456, 472), am 24. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

"Musik in Kultur und Gesellschaft"

mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"

der Philipps-Universität Marburg vom 24. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allger	meines	3
	§ 1	Geltungsbereich	3
	§ 2	Ziele des Studiums	3
	§ 3	Mastergrad	3
Ш	. Studi	enbezogene Bestimmungen	4
	§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
	§ 5	Studienberatung	4
	§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	4
	§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
	§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	6
	§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
	§ 10	Module und Leistungspunkte	7
	§ 11	Praxismodule und Profilmodule	
	§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	
	§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit	•
	_	Teilnahmemöglichkeiten	
	§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	
	§ 15	Studienleistungen	
		ungsbezogene Bestimmungen	
	§ 16	Prüfungsausschuss	
	§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	
	§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	
	§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	
	§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	
	§ 21	Prüfungen	
	§ 22 § 23	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	
	§ 23 § 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	
	§ 24 § 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	
	§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	
	§ 20 § 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
	§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	
	§ 29	Freiversuch	
	§ 30	Wiederholung von Prüfungen	
	§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	
	§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	
	§ 33	Zeugnis	
	§ 34	Urkunde	13
	§ 35	Diploma Supplement	13
	§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
I۱	/. Schl	ussbestimmungen	13
	§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
	§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	13
Δ	nlage	1: Exemplarische Studienverlaufspläne	13
	_	2: Modulliste	
	_	3: Importmodulliste	
	_	4: Exportmodulliste	
	_	5: Praktikumsordnung	
^	inaye	v. i rakukanijoranang	

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" adressiert Musik als gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich in alle Teilbereiche des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einschreibt und das umgekehrt nur aus diesen Kontexten heraus verstehbar wird. Neben musikalischen Werken, Ästhetiken, Stilen und den kulturhistorischen Zusammenhängen stellt der Studiengang die Menschen, deren Handlungen, Routinen und Muster sowie geltende Normen, Regeln und Institutionen in den Mittelpunkt, die jeweils mit Musik verbunden sind. Alleinstellungsmerkmale des musikwissenschaftlichen Masterstudiengangs "Musik in Kultur und Gesellschaft" sind einerseits (1) die nachdrückliche Verknüpfung von historischen Perspektiven mit gesellschafts- und kulturanalytischen Fragestellungen der Gegenwart, andererseits (2) die deutliche Profilbildung und die enge fachliche Vernetzung innerhalb eines starken Verbunds von Geistes- und Sozialwissenschaften der verschiedenen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Mit Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, musikalische Werke nicht nur anhand ihrer künstlerischen Eigenlogik zu analysieren, sondern sie darüber hinaus auch mit verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten und Wechselwirkungen zu verknüpfen. Durch die vielschichtige Anlage des Studiengangs lernen die Studierenden, Musik als kulturell integriertes Phänomen zu beschreiben und sie mit kongruenten und gegenläufigen Theorien aus anderen Fächern zu vergleichen. Diese erworbenen inhaltlichen Kompetenzen können die Studierenden sowohl schriftlich als auch mündlich kohärent und schlüssig wiedergeben. Sie erwerben die Fähigkeit zu tiefgreifender wissenschaftlicher Arbeit, indem sie essenzielle wissenschaftliche Arbeitstechniken sicher anwenden können und auch komplexe Phänomene und Fragestellungen abwägend und kritisch beurteilen können. Darüber hinaus lernen die Studierenden, mündliche Diskussionen auf Fachniveau zu führen. Dabei lernen sie auch das Einnehmen von kritischen Standpunkten zu aktuellen Tendenzen kultureller und kulturpolitischer Entwicklungen und können eigene kreative Lösungsansätze entwickeln.
- (3) Der Masterstudiengang dient der beruflichen Qualifikation für unterschiedliche Betätigungsfelder im Musik- und Kulturbereich. Er liefert die inhaltlichen und methodischen Grundlagen für eine anspruchsvolle Auseinandersetzung mit Musik. Über die wissenschaftliche Weiterqualifikation hinaus bereitet er insbesondere auf Berufe vor, die den Zusammenhang von gesellschaftlichen und musikalischen Fragen zum Gegenstand haben, darunter: Journalistische Tätigkeit in verschiedenen Online-, Print-, Hörfunk- oder TV-Formaten, Wissenschaftsorganisation und -vermittlung, Musikvermittlung, Musikverlage, Konzert- oder Operndramaturgie oder auch Musik- und Kulturorganisation.
- (4) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Musikwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

- (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.
- (4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Jeder bzw. jede Studierende wählt für die Dauer seines Masterstudiums eine Mentorin oder einen Mentor aus den Reihen der Lehrenden. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist darüber hinaus insbesondere für Fragen und zur Anerkennung des Moduls "Wissenschaftsorganisation" zuständig.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Wissenschaftskultur und -organisation, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] /	Leistungs-	Erläuterung
	Wahlpflicht [WP]	punkte	
Basisbereich		12	
Musiktheorie	PF	12	
Aufbaubereich		36	
Musik- und Kulturgeschichte	PF	12	
Musik und Gesellschaft	PF	12	
Musik und Ästhetik	PF	6	
Musikalische Mediengeschichte	PF	6	
Wissenschaftskultur und -organisation		18	
Kolloquium I	PF	6	
Kolloquium II	PF	6	
Wissenschaftsorganisation	PF	6	
Profilbereich		24	
Importmodule*	WP	12-24	
Praktikum	WP	12	
Abschlussbereich		30	
Masterarbeit	PF	30	
Summe		120	

^{*} gemäß Anlage 3 Importmodulliste

- (3) Im Studienbereich Basisbereich vertiefen die Studierenden handwerkliches und wissenschaftstheoretisches Grundlagenwissen in den Bereichen Musiktheorie und üben methodische Routinen der musikalischen Analyse ein.
- (4) Im Studienbereich Aufbaubereich werden die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs "Kulturgeschichte", "Gesellschaft", "Ästhetik" und "Mediengeschichte" aus musikwissenschaftlicher Perspektive abgedeckt. Die Studierenden üben auf diese Weise unterschiedliche theoretische Blickrichtungen auf musikalische Phänomene ein und haben im Zuge dessen die Möglichkeit, Interessenschwerpunkte entwickeln, die sie im Profilbereich weiter vertiefen können.
- (5) Im Studienbereich Wissenschaftskultur und -organisation werden die Studierenden spezifisch an die Praxis des Wissenschaftsbetriebs herangeführt. Die regelmäßige Teilnahme am Kolloguium ermöglicht den Studierenden dabei einerseits Einblicke in aktuellste Forschungsdiskurse und -projekte der Musikwissenschaft und führt sie andererseits an die selbstständige Entwicklung weiterführender Fragen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Debatten heran. Der Studienbereich soll die Studierenden im Sinne dieser selbstständigen wissenschaftlichen Prozessen dazu Auseinandersetzung mit anregen, universitätsinternen oder externen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Institutionen studienbegleitend zu engagieren.
- (6) Im Studienbereich Profilbereich haben die Studierenden die Möglichkeit, die im Basisbereich aus musikwissenschaftlicher Perspektive beleuchteten thematischen Schwerpunkte "Kulturgeschichte", "Gesellschaft", "Mediengeschichte" und "Ästhetik" nun interdisziplinär zu vertiefen durch die individuelle Wahl kongruenter Module aus anderen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern der Universität Marburg. Die Importmodule leisten somit die Vernetzung und Einbettung der am musikalischen Phänomen entwickelten Fragen in breitere

theoretische Kontexte und erlauben so eine fachübergreifende, individuelle Spezialisierung der Studierenden.

- (7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.
- (8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/de/fb09/musikwissenschaft/studium/m-a-musik-in-kultur-und-gesellschaft

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

- (1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Musik in Kultur und Gesellschaft" ist ein internes Praxismodul ("Wissenschaftsorganisation") gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Musik in Kultur und Gesellschaft" ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.
- (3) Studierende, die sich für mindestens zwei Semester und einem Umfang von mindestens 180 Arbeitsstunden in der studentischen Fachschaft engagieren, können sich diese Leistung als Modul im Umfang von 6 LP im Profilbereich anrechnen lassen. Die Anrechnung kann bei der Fachstudienberatung beantragt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Moduloder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit

besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Musik in Kultur und Gesellschaft", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 - 1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die

Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Hausarbeiten
 - einem Tagungsbericht
 - einem Praktikumsbericht
 - einem Gremienbericht
 - einem Vorlesungsprotokoll
 - der Masterarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Einzelprüfungen Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.
- (3) Weitere Prüfungsform sind
 - Vorträge
- (4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich der Musikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete auf dem aktuellen Forschungsstand zu erschließen und zu verarbeiten.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module "Musiktheorie" und "Musik- und Kulturgeschichte" abgeschlossen wurden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen

Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

- (1) Die Module "Kolloquium I", "Kolloquium II" und "Wissenschaftsorganisation" werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.
- (2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

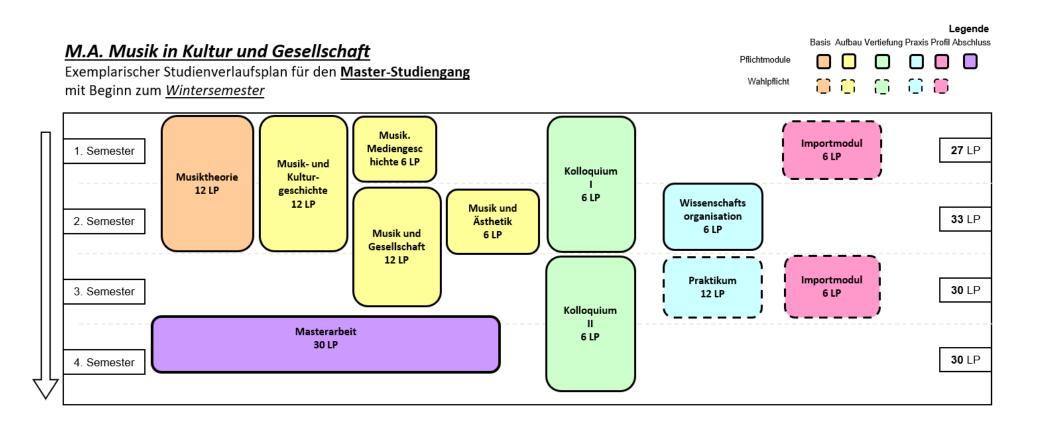
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" vom 08. Februar 2017 außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 08. Februar 2017 bis spätestens zum Wintersemester 2027/28 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.03.2024 gez. Prof. Dr. Yvonne Zimmermann Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 03.04.2024

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne



Legende

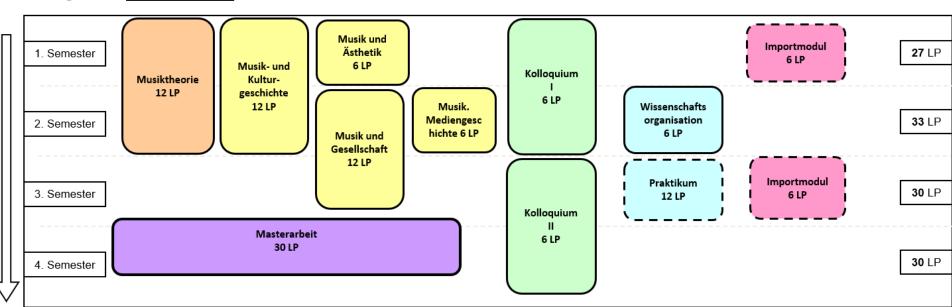
Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht

M.A. Musik in Kultur und Gesellschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den <u>Master-Studiengang</u> mit Beginn zum <u>Sommersemester</u>



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl	Niveau-	Qualifikationsziele	Voraussetzungen	Voraussetzungen für die
Englische Übersetzung		Grad	stufe		für die Teilnahme	Vergabe von LP
Musiktheorie Music Theory	12	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden versiert darin, verschiedene Kompositionstechniken und strukturelle musikalische Zusammenhänge zu identifizieren, sie historisch einzuordnen und konkurrierende Analysemodelle gegeneinander abzuwägen.	keine	Studienleistung 1: 7-13 Hausaufgaben (ca. wöchentlich, in UE) Studienleistung 2: Referat (15-30 Minuten) (UE) Studienleistung 3: Referat (15-30 Minuten) (SE) Modulprüfung: Hausarbeit (SE, 10–15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Musik- und Kulturgeschichte Music and Cultural History	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls auf vertieftes musikgeschichtliches Fachwissen zugreifen und es flexibel und vergleichend anwenden. Sie sind in der Lage, musikhistoriographische Zusammenhänge aus verschiedenen Perspektiven zu beschreiben und unter Rückgriff auf unterschiedliche historiographische Methoden mündlich und schriftlich auszuarbeiten.	keine	Studienleistung 1: Referat (15-30 Minuten) (SE) Studienleistung 2: Referat (15-30 Minuten) (SE) Modulprüfung: eine Hausarbeit (15–20 Seiten, wahlweise in einem der beiden SE, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Musik und Gesellschaft Music and Society	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls ausgewählte Beispiele von gesellschaftlichen Kontexten benennen und einordnen, in denen Musik praktiziert wird. Sie können außerdem auch auf einer breiteren Basis die wechselseitigen Bedeutungen, Strukturen und Dynamiken beschreiben, die zwischen Musik und Gesellschaften bestehen. Sie können musikalischgesellschaftliche Phänomene in historischen Zusammenhängen selbstständig an eigenen Fallbeispielen erörtern.	keine	Studienleistung 1: Referat (15-30 Minuten) (SE) Studienleistung 2: Referat (15–30 Minuten) (SE) Modulprüfung: eine Hausarbeit (15–20 Seiten, wahlweise in einem der beiden SE, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl	Niveau-	Qualifikationsziele	Voraussetzungen	Voraussetzungen für die
Englische Übersetzung		Grad	stufe		für die Teilnahme	Vergabe von LP
Musik und Ästhetik Music and Aesthetics	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls einen Überblick über verschiedene Theorien der musikalischen Ästhetik, können ihre Positionen historisch verorten und miteinander vergleichen	keine	Studienleistung: Referat (15–30 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (15–20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Musikalische Mediengeschichte Musical Media History	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene Formen musikalischer Notation zu identifizieren, sie historisch einzuordnen und grundlegend zu analysieren. Die Studierenden können außerdem die Bedeutung verschiedener Medien für Ausgestaltung und Rezeption musikalischer Werke beschreiben und können diese sinnvoll auch anhand eigener Fallbeispiele interpretieren.	keine	Studienleistungen: 3–7 Hausaufgaben und Referat (15–30 Minuten) Modulprüfung: mündliche Einzelprüfung (20–30 Minuten)
Kolloquium I Colloquium I	6	Pflicht	Ver- tiefung	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden auch zu ihnen bisher fremden Bereichen im Rahmen von Einzelvorträgen Diskussionen führen und weiterführende Fragen entwickeln. Sie können Fragestellungen der Musikwissenschaft in aktuelle Fachdiskurse einordnen und diese kritisch bewerten.	keine	Studienleistung: Moderation einer Sitzung Modulprüfung: Vortrag (30–45 Minuten) Unbenotetes Modul
Kolloquium II Colloquium II	6	Pflicht	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden zu einem breiten musikwissenschaftlichen Themenbereich fachliche Fragen entwickeln und Diskussionen auf einem hohen, wissenschaftlich profilierten Niveau führen und leiten. Sie sind zudem in der Lage, durch ihre erworbene inhaltliche sowie methodische Kompetenz auch ein selbstständiges Projekt größeren Umfangs zu einer konzisen Präsentation auszuarbeiten und die präsentierten Ergebnisse in einer Diskussion tiefer zu erläutern und kritisch zu hinterfragen.	keine	Studienleistung: Moderation einer Sitzung Modulprüfung: Vortrag (30–45 Minuten) Unbenotetes Modul
Wissenschaftsorganisa tion Scientific Organisation	6	Pflicht	Praxis	Nach dem Abschluss des Moduls können sich die Studierenden in Bereichen des Wissenschaftsbetriebs orientieren, die außerhalb üblicher curricularer Kenntnisse eines	keine	Modulprüfung: wahlweise Tagungsbericht <u>oder</u> Gremienbericht <u>oder</u> Vorlesungsprotokoll (jeweils 10–

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Hochschulstudiums liegen. Je nach Schwerpunktsetzung lernen die Studierenden dabei entweder verstärkt strukturell oder inhaltlich weiterführende Themen kennen und können diese eigenständig in schriftlicher Form reflektieren und mit bereits erlernten Studieninhalten sinnvoll in Beziehung setzen.		15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Unbenotetes Modul
Praktikum Internship	12	Wahlpf licht	Praxis	Übergeordnetes Ziel des Praktikums ist es, neue Perspektiven für das weitere Studium und für die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln. Die Studierenden haben hier die Gelegenheit, praktische Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet zu sammeln und ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik sowie in der Erstellung und Redaktion von Texten und Wortbeiträgen anzuwenden und zu vertiefen. Ein wichtiges Teilziel ist es dabei, im Rahmen des Praktikums die Strukturen und Arbeitsprozesse der jeweiligen Praktikumsstellen verstehen zu lernen sowie die wissenschaftlichen Inhalte des Studiums um Aspekte wie Öffentlichkeitsarbeit oder Aus- und Weiterbildung zu ergänzen.	keine	Mindestens sechswöchiges Praktikum Modulprüfung: Praktikumsbericht (5–7 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Masterarbeit Master Thesis	30	Pflicht	Ab- schluss	Mit der Masterarbeit belegen die Studierenden ihre Fähigkeit zur selbstständigen Durchführung und Konzeption eines wissenschaftlichen Projekts. Sie sind in der Lage, ein selbstgewähltes Thema nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten, eine komplexe Fragestellung zu entwickeln und aus unterschiedlichen Perspektiven zu diskutieren und damit einen eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs beizutragen.	Abschluss der Module Musiktheorie und Musik- und Kulturgeschichte	Modulprüfung: Masterarbeit, mind. 60 Seiten

^{*} Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <i>Profilbereich (Wahlpflicht)</i>						
Angebote aus der Lehreinheit Name der Lehreinheit z.B. ,Geographie und den Studiengängen						
Angebot aus Studiengang Modultitel						
	Themen und Theorien der Religionswissenschaft		12			
M.A. Religionswissenschaften	Transformationsprozesse und globale Verflechtungen von Religionen		12			
	Ästhetik und Materialität von Religion		12			

	Religion, Diversität und Geschlecht	12
	Intensivlektüre Geschichte der Philosophie	12
M.A. Philosophie	Intensivlektüre Theoretische Philosophie	12
	Intensivlektüre Praktische Philosophie	12
M.A. Medien und kulturelle Praxis	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Deutschsprachige Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Musik und Ästhetik	
Music and Aestehtics	
Musikalische Mediengeschichte	
Musical Media History	
Musik- und Kulturgeschichte	
Music and Cultural History	
Musik und Gesellschaft	
Music and Society	

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" wird das Absolvieren eines Praktikums von mindestens sechs Wochen Dauer empfohlen (§ 6 und Anlage 1 dieser Studienund Prüfungsordnung).
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs "Musik in Kultur und Gesellschaft" bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert. Das Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt: Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang "Musik in Kultur und Gesellschaft" ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der betreuende Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikumsberichts.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird, und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von fünf bis sieben Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein: Titel, Einleitung/Überblick, Hauptteil, Bilanz, Literaturverzeichnis.

a) Titel

Er enthält: die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts, den Namen der Praktikumseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumseinrichtung, den Namen des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin, Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers bzw. der Verfasserin.

b) Einleitung/Überblick

Die knappe Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

c) Hauptteil

Er enthält: Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden; die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?); zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden (hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten).

d) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln.

e) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- und Autorinnennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.